

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gedenkstätte KZ Hinzert e. V.“.
Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Hinzert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, die Errichtung und Unterhaltung einer internationalen Dokumentations- und Begegnungsstätte in Hinzert. Diese Stätte soll insbesondere der Jugendbegegnung in Hinzert, der Jugendbildung und Völkerverständigung dienen. Die Arbeit des Vereins geschieht durch Anregung, Fortführung und Koordination dafür geeigneter Maßnahmen. Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Verbände, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen, Verbänden, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung eines Antrages bei natürlichen Personen kann der/die Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, und zwar zum Schluss des nächsten Monats. Über den Ausschluss eines natürlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Juristische Personen, Verbände, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Erhebt eine natürliche Person Einspruch gegen den Ausschluss, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine natürliche Person kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins, kann es ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, die Festsetzung der Anzahl von Beisitzern im Vorstand entsprechend §9, die Wahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Entscheidung über Aufnahmeanträge juristischer Personen, Verbände, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Genehmigung des Haushaltsplanes. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.2 Stimmrecht

Juristische Personen, Verbände, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts entsenden in die Mitgliederversammlung zwei stimmberechtigte Delegierte. Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.

8.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen wird.

8.4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder, aber von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

8.5 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

8.6 Wahlen

Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführerin und der/die Kassierer/in werden in getrennten Einzelwahlgängen gewählt.

Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang (Listenwahl) gewählt

Die Wahl der Rechnungsprüfer wie analog b) vorgenommen. Sie kann per Akklamation erfolgen, falls nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Funktionen zur Verfügung stehen und kein Wahlberechtigter widerspricht.

Im Übrigen werden sämtliche Wahlen geheim vorgenommen.

8.7. Protokoll

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle werden von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins umfasst 9 Mitglieder.

Er besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
 einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 dem/der Schriftführer/in
 dem/der Schriftführer/in
 dem/der Schriftführer/in
 dem/der Kassierer/in
 und fünf Beisitzer/innen

9.1 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen.

-der/die Vorsitzende
 -der/die Stellvertreter/in
 der/die Kassierer/in

Der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, findet eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit, über Aktivitäten, Geschäfte und Verträge des Vereins. Er erstellt den jährlichen Haushaltsplan und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Er legt die Aufgaben des Vereins in der Mitgliederversammlung fest und überwacht deren Ausführung.

§11 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Sie werden zusammen mit dem Vorstand für 2 Jahre gewählt.

§12 Demokratische Grundordnung

Der Verein bekennt sich zur demokratischen Grundordnung.

§13 Auflösung des Vereins

13.1 eine Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

13.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, werden die vorhandenen Mittel der luxemburgischen Lagergemeinschaft AMCALE HINZERT zugeführt, bei deren Auflösung der FONARES (Fondation national de la Resistance) = Nationale Stiftung des Widerstands in Luxemburg.

Trier, 24.10.1989 geändert am 28.Januar 2007

Die Änderung der Satzung wurde heute in das Vereinsregister bei dem
Amtsgericht Wittlich unter der Vereinsregisternummer VR 2399
eingetragen.

Amtsgericht Wittlich, den 07.11.2007
-Registergericht-

H. Lange

Lange
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

